

Satzung des Vereins bavAIRia e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Von der Eintragung an führt er den Namen bavAIRia e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Gilching.
- 3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Zweck des Vereins sind die Steigerung der Zusammenarbeit, Entwicklungsdynamik und der Anstoß innovativer Projekte am Wissenschafts- und Technologiestandort Bayern im Bereich der Luft- und Raumfahrt sowie der Satellitennavigation (LRS) und anderer, auf diese Bereiche bezogener Technologien, in denen die Mitglieder besondere Kompetenzen haben.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft mittels Aufbau neuer Strukturen für Kontakt und Kommunikation vorangetrieben.

Folgende, diesem Zweck dienende Ziele sollen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft erreicht werden:

1. Stärkung der Forschungsexzellenz,
 2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Luft- und Raumfahrtindustrie über die gesamte Supply Chain.
 3. Ausschöpfung der Potentiale der Satellitennavigation,
 4. Initialisierung von Neu- und Ausgründungen,
 5. Entwicklung eines integrierten Kommunikationskonzeptes für die interne und externe Kommunikation des LRS-Bereiches; proaktive nationale und internationale Vermarktung des LRS-Standortes Bayern; Entwurf und Umsetzung einer relevanten Entwicklungsstrategie für ein Zielbild des bayerischen LRS-Sektors,
 6. Abstimmung der Aus- und Weiterbildung mit dem Bedarf der Industrie und der Anwender im gewerblichen wie universitären Bereich,
 7. Netzwerkbildung; bessere Abstimmung der bayerischen Forschung und Industrie, intern und mit Dritten; dazu Einrichtung eines Bayern-Portals im Internet,
 8. Interessenvertretung für Aufbau, Ausbau und Erhaltung von Infrastrukturen.
- 3) Auf konkrete Verbesserungen und Ergänzungen der wissenschaftlich-technologischen Kommunikationsstruktur in Bayern ausgerichtet, strebt der Verein die bestmögliche Koordination mit Forschung und Lehre, Verwaltung, Politik, Unternehmen und Wirtschaftsverbänden im LRS-Bereich an.

§ 3 Aktivitäten, Beteiligungen, Finanzen

- 1) Der Verein nimmt nicht wie ein Kaufmann am Wirtschaftsleben teil. Er ist aber wirtschaftlich tätig, soweit dies für die effektive Verfolgung des satzungsmäßigen, nicht wirtschaftlichen Gesamtzwecks unentbehrlich und soweit die wirtschaftliche Betätigung dem satzungsmäßigen Zweck funktionell untergeordnet und lediglich Hilfsmittel zu dessen Erreichung ist.

Der Verein dient insbesondere Zwecken der Kommunikation, Zusammenarbeit und Innovation, ohne direkt dem Erfolg bestimmter Personen, Unternehmen und Institutionen verpflichtet zu sein, die hiervon profitieren können.

- 2) Der Verein kann zu seinem Zweck Kapitalgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, die ihrerseits wie Unternehmen handeln dürfen. Die Einlagen sowie Defizite aus dem Betrieb der Gesellschaften kann der Verein tragen, während die Finanzierung und Investitionsrisiken von Einzelprojekten der Gesellschaften durch die direkt daran Beteiligten oder Dritte zu übernehmen sind.

Der Vorstand (diejenigen Vorstandsmitglieder, die nach außen vertretungsberechtigte Personen im Sinne des § 26 BGB sind) vertritt den Verein in der Gesellschafterversammlung solcher Gesellschaften und überwacht insbesondere deren ordnungsgemäße Geschäftsführung.

- 3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und öffentlichen Fördermitteln. Im Übrigen erwirtschaftet er in den Grenzen des § 3 Ziffer 1 und unter Berücksichtigung aktueller Vorgaben in Zuwendungsbescheiden finanzielle Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes.

§ 4 Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder

- 1) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins können alle Institutionen, Unternehmen und natürlichen Personen werden, die in Bayern in einem der folgenden Bereiche tätig sind, tätig werden wollen oder entsprechende Tätigkeiten unterstützen oder fördern: Luft- und Raumfahrt, Satellitennavigation und solche Gewerbe und Dienstleistungen, die direkt auf diese Bereiche bezogen sind.
- 2) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben dem Vorstand die natürlichen Personen zu benennen, die zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere der Stimmrechte, befugt sind. Änderungen

sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit Tätigkeitsbeschreibung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ein Aufnahmeanspruch oder eine Pflicht zur Mitteilung von Ablehnungsgründen bestehen nicht.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten angetragen werden, die sich um den Vereinszweck in herausragender Weise verdient gemacht haben.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung anderer Rechtspersönlichkeiten. Die Beitragspflicht für das begonnene Kalenderjahr erlischt nicht allein durch das Erlöschen der Mitgliedschaft.
Bei Personengesellschaften ruht die Mitgliedschaft, wenn einer ihrer Gesellschafter stirbt oder wenn die Gesellschaft übertragen wird. Die Mitgliedschaft kann binnen sechs Monaten nach der Gesellschafteränderung rückwirkend gekündigt oder fortgesetzt werden, anderenfalls erlischt sie.
- 6) Der Austritt erfolgt mit drei Monaten Frist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit deren Zugang wirksam.
- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitgliederzahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn

- a) durch das Mitglied die Ordnung oder die Zusammenarbeit im Verein erheblich gestört sind, dem Satzungszweck oder dem Verein erheblicher Schaden entstanden ist oder unmittelbar droht,
- b) die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 entfallen sind,
- c) das Mitglied den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet hat. Die Aufforderungen erfolgen mit Einschreiben in mindestens vierwöchigem Abstand, die zweite mit Ausschlussandrohung.
- d) über das Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder wenn ein Antrag auf dessen Eröffnung gestellt und nicht binnen vier Wochen zurückgenommen wurde.

Den Stellern des Ausschlussantrags und dem Mitglied ist die Gelegenheit zur formlosen Stellungnahme vor der Beschluss fassenden Mitgliederversammlung zu geben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschlusses. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen, insbesondere steht ihm ein Anspruch auf Auseinandersetzung nicht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Fördermitglieder sind zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und haben Sitz auf solchen Gremiensitzungen, die durch Einladung oder durch Ad-hoc-Beschluss für vereinsöffentlich erklärt werden.

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben Sitz in der Mitgliederversammlung. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied, dann behält es auch sein Stimmrecht.
- 2) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten, seine Leistungen zu nutzen und an vereinsöffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied darf zu eigenwerblichen Zwecken auf seine Vereinsmitgliedschaft hinweisen.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern, seine Beschlüsse einzuhalten und nach außen Stillschweigen über vertrauliche Informationen zu wahren, die sie im Vereinsgeschehen erfahren, insbesondere über alle Geschäftsgeheimnisse.
- 4) Alle Organe und Sachwalter des Vereins, insbesondere die Vorstandschaft, die zu Rechnungsprüfern und Beisitzern des Schiedsrichters bestellten Personen, sind verpflichtet
 - a. zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b. über alle ihnen bekannt werdenden Vereinsinterne und Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften und Institutionen, denen Mitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.Die Sachwalter der geprüften Bereiche sind verpflichtet, den Prüfern und Richtern sowie von der Mitgliederversammlung bestellten Dritten die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.
- 5) Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 6 Vereinsorgane, Gremien und Personal

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Vorstandschaft und der Beirat.
- 2) Der Vorstand ist darüber hinaus befugt, besondere Vertreter zu bestellen und

deren Geschäftskreis zu bestimmen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

- 3) Die Vereinsorgane können Ausschüsse einrichten, die nicht Vereinsorgane sind. Die Einsetzung von Facharbeitsgruppen wird durch den Vorstand koordiniert.
- 4) Ausschussvorsitzende können durch den Vorstand zu Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen werden. In die Arbeit der Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand externe Fachleute einbezogen werden, außer wenn Geschäftsgeheimnisse, interne Unternehmens- oder Forschungsdaten Bestandteil der Erörterungen sind.
- 5) Alle Gremien können sich Geschäftsordnungen geben, die unter Beachtung der Satzung ihren Geschäftsgang und das Verfahren ihrer Einsetzung und Auflösung näher regeln.
- 6) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der im für das laufende Jahr im Wirtschaftsplan hierfür vorgesehenen Mittel über die Anstellung von festen Mitarbeitern zur Geschäftsleitung und anderen Vereinsaufgaben. Die Regelungen des jeweils aktuellen, rechtskräftigen Zuwendungsbescheides des Zuwendungsgebers einschließlich eventueller Änderungen oder Ergänzungen sind grundsätzlich einzuhalten. Entscheidungen über die Anstellung von festen Mitarbeitern zur Geschäftsleitung, die im laufenden Wirtschaftsplan nicht budgetiert sind, bedürfen einer Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Aufsicht über das Personal des Vereins und erteilt erforderliche Vollmachten. Das Personal ist auf die Wahrung von Vereinszweck und Satzungsregeln zu verpflichten.

Soweit die Position einer hauptberuflichen Clusterleitung („Clustergeschäftsführer“) geschaffen wird, hat die Clusterleitung ein grundsätzliches Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Vorstandes, soweit der Vorstand nicht für den Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt als oberstes Vereinsorgan ihre Zuständigkeit selbst. Ihr sind die folgenden Aufgaben vorbehalten.

- 1) Wahl, Bestellung und Entlastung der Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder und Rechnungsprüfer,
- 2) Änderung dieser Satzung,
- 3) Aufsicht über die Vorstandschaft, insbesondere durch Diskussion und Beschluss über die Genehmigung von Tätigkeits-, Rechenschafts- und Rechnungsprüfungsberichten,
- 4) Beschluss über die Genehmigung von Jahresrechnung, Haushaltsplan, Beiratsordnung und -höhe,
- 5) Beschluss über Umlagen und Grundentscheidungen der Vereinspolitik,
- 6) Ausschluss von Mitgliedern und Antragung von Ehrenmitgliedschaften,
- 7) Rechtsgeschäfte des Vereins mit seinen eigenen Vertretungsberechtigten,
- 8) Beschluss über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen
- 9) Vereinsauflösung und Zusammenschluss mit anderen Rechtspersonlichkeiten.

§ 8 Einberufung und Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich in ordentlicher Sitzung, die für die erste Jahreshälfte zu terminieren ist.

Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand einen wichtigen Grund hierzu feststellt oder wenn ein Mitglied den Antrag hierzu stellt. Dieser muss von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein und ein zu behandelndes Thema nennen.

- 2) Einzuladen hat der Vorstand zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist ist eingehalten, wenn zwischen dem Tag der Aufgabe zur Post und dem Versammlungstag mindestens drei Wochen liegen.

Die Tagesordnung berücksichtigt Anträge, die bis zum Ablauf des zweiten Tages vor dem Aufgabetag der Einladung eingehen.

Dringlichkeitsanträge sind der Mitgliederversammlung vorzutragen und können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- 3) Unter einem allgemeinen Tagesordnungspunkt, etwa „Sonstige Anträge“, können keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden.
- 4) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn alle Mitglieder wirksam eingeladen sind und mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten ist. Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Sie ist jedoch auch dann wirksam erfolgt, wenn der Ladungsinhalt nachweislich innerhalb des Zeitraums, der der Ladungsfrist entspricht, in den Herrschaftsbereich eines Mitgliedes gelangt ist.

- 5) Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu führen und fünf Jahre aufzubewahren. Es muss den Protokollführer ausweisen. Dieser sowie der Versammlungsleiter unterzeichnen für die Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 6) Versammlungsleiter ist der Vorstand oder ein von ihm schriftlich zu bevollmächtigter Vertreter. Macht der Vorstand von diesen Befugnissen keinen Gebrauch, dann wählt die Mitgliederversammlung ad hoc einen Leiter aus ihrer Mitte.
- 7) Für Abstimmungen ist die einfache, für Wahlen die absolute, für Satzungsänderung und Vereinsauflösung die Zweidrittelmehrheit der jeweils gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, für Zweckänderung die Einstimmigkeit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht erschienene Mitglieder gewertet, außer wenn Einstimmigkeit erforderlich ist. Ergibt sich bei Abstimmungen und Wahlvorschlägen ohne Gegenkandidat eine Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Treten zwei Kandidaten an und erhalten gleich viele gültige Stimmen, dann entscheidet das Los. Bei mehr als zwei Kandidaten entscheidet eine Stichwahl, wenn die absolute Mehrheit von keinem im ersten Wahlgang erreicht wird.
- 8) Stimmrechte werden persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter ausgeübt. Ein anwesender Stimmberechtigter darf neben seiner Mitgliedschaft nicht mehr als zwei Stimmübertragungen wahrnehmen. Stimmübertragungsvollmachten müssen dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorgelegt werden.
- 9) Die Gesamtheit der Mitglieder kann einstimmig anstelle der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Wird dazu das Anschreibeverfahren verwendet, dann haben die Mitglieder drei Wochen nach dem Datum des Poststempels Zeit zur Absendung der Antwort. Kann so keine Einstimmigkeit hergestellt werden, ist der Antrag abgelehnt, aber nicht endgültig unzulässig.
- 10) Der erste Vereinsvorstand wird abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen in der Gründerversammlung gewählt.

§ 9 Vorstand, Vorstandschaft, Vertretung des Vereins

- 1) Die Vorstandschaft besteht mindestens aus dem Vorstand des Vereins, der stets als Vorstand im Sinne des § 26 BGB in das Vereinsregister einzutragen ist.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er ist echtes Kollegialorgan. Anlässlich der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Vorstandsvorsitzenden. Soweit das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden unterbreitet, wird der Vorstand diesen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Bei Stimmengleichheit hat er ein doppeltes Stimmrecht. Im Übrigen sind die Mitglieder des Vorstandes gleichberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten einzeln. Werden zwecks Stellvertretung weitere Vertretungsberechtigte berufen und in das Vereinsregister eingetragen, dann vertritt jeder einzeln. Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitarbeitern Kontovollmachten zu erteilen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang sinnvoll erscheint. Darüber hinaus ist er befugt, einem für den Verein tätigen Clustergeschäftsführer Vertretungsberechtigung einzuräumen. Sonstige Stellvertreter, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sind, sind dem Verein gegenüber dazu verpflichtet, von dieser Befugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Vereinsvorstand oder vorrangige Stellvertreter sich für verhindert erklärt haben oder bei einem dringenden Handlungsbedarf nicht rechtzeitig erreichbar sind.

- 3) Die Vorstandschaft kann durch die Mitgliederversammlung erweitert werden, insbesondere um einen Schatzmeister und einen Schriftführer als Vorstandsstellvertreter, die, wenn ihnen Vertretungsmacht eingeräumt wird, als weitere Vorstände in das Vereinsregister einzutragen sind.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen allenfalls übergangsweise Ämter in Personalunion übernehmen. Sie müssen außerhalb der Vorstandsarbeit von einander unabhängig sein. Ein Clustergeschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes, nicht jedoch Vorstandsvorsitzender sein.
- 5) Mitglieder der Vorstandschaft oder sonstige Vertretungsberechtigte sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Aufgaben und Geschäftsgang der Vorstandschaft

- 1) Der Vorstand des Vereins ist neben der Außenvertretung für die laufende innere Geschäftsführung sowie die Umsetzung der Satzungs Vorschriften und Vereinsordnungen zuständig. Die Ausführung kann durch ihn oder die Mitgliederversammlung an andere Personen oder Gremien delegiert werden, während Vollmachten zur Außenvertretung von den Berechtigten nur für konkrete Einzelfälle erteilt werden können.

- 2) Insbesondere hat der Vereinsvorstand Sorge zu tragen für die Ausrichtung des Vereinshandelns an Vereinzzweck und -zielen, die Einhaltung von Rechts- und Versicherungspflichten und -obliegenheiten, für die vorschriftsmäßige Vermögensverwaltung, Haushaltsplanung und Buchführung sowie den Schutz von Mitgliederdaten, die der Verein verwaltet.
- 3) In allen Angelegenheiten des Vereins, für die nicht andere Organe zuständig sind, hat der Vereinsvorstand oder der jeweils gemäß § 10 Außenvertretungsberechtigte das Recht zur Letztentscheidung, die er zu begründen hat.
- 4) Die Geschäftsführung erfolgt durch die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Willensbildung erfolgt durch Abstimmung. Beschlüsse über die Geschäftsführung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist erst gültig, wenn eine Mitgliederversammlung sie durch Beschlussfassung bestätigt hat. Dasselbe gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 11 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft; Wählbarkeit

- 1) Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Amtsperioden weiterer Mitglieder der Vorstandschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind zulässig.
- 2) Wählbar sind ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. Mitglieder nach § 4 (2), möglichst mit direktem beruflichem Bezug zur Luft- und Raumfahrtindustrie, der Satellitennavigation oder eng verwandten Technologiebereichen.
- 3) Mitglieder der Vorstandschaft, deren Amtszeit abgelaufen ist, die abbestellt oder nicht mehr wählbar sind, bleiben bis zur Eintragung des Amtsnachfolgers ins Vereinsregister im Amt.
Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen bis zur Eintragung eines Nachfolgers im Vereinsregister alleine den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Verboten ist dies aus tatsächlichen Gründen, bestellt die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung einen Interimsvorstand. Für die Wirkung der Bestellung gilt die Vorschrift über die Notbestellung durch das Amtsgericht, § 29 BGB, entsprechend.
- 4) Sonstige Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zum wirksamen Beschluss der Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Beschließt der Vorstand, keinen Nachfolger zu bestellen, gehen die Aufgaben des weggefallenen Mitglieds der Vorstandschaft auf die Mitglieder des Vorstandes über. Diese bestimmen im Beschlussweg die interne Aufgabenverteilung.

§ 11a Beirat

- 1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 12 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht.
- 2) Ständige Mitglieder des Beirates sind ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und der Moderator Luft- und Raumfahrt. Die übrigen, persönlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Vorschlagsliste durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Benehmen mit der Mitgliederversammlung erstellt, in der jedes zu wählende persönliche Beiratsmitglied namentlich unter Angabe der derzeitigen beruflichen Tätigkeit und seines Arbeitgebers aufgeführt ist. In die Liste sind auch zu wählende persönliche Beiratsmitglieder aufzunehmen, die einzelne Mitglieder vorschlagen. Vorschläge können schriftlich bis zu einer Woche vor der Wahl gemacht werden. Die Bereitschaft der jeweiligen Person zur möglichen Annahme der Wahl muss vorher geklärt worden sein.
Die Mitgliederversammlung bestätigt vorab durch Beschlussfassung das ordnungsmäßige Zustandekommen der Liste und wählt anschließend aus den vorgeschlagenen Personen die weiteren Beiratsmitglieder.
- 3) Der Beirat wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Scheidet ein persönliches Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, wird der Beirat mit den verbleibenden Beiratsmitgliedern fortgesetzt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, anlässlich der auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Tagesordnung ein Ersatzbeiratsmitglied zu wählen. Der Vorstand hat das Recht, stattdessen eine Wahl im Umlaufverfahren durchzuführen. § 8 Ziffer 9 gilt entsprechend. Die Nachwahl ist durchzuführen, sofern der Vorstand anlässlich der Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder mindestens ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von einer Woche nach Zugang der Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen entsprechenden Wunsch äußern. Jedes Mitglied kann die Wahl eines persönlichen Ersatzmitgliedes vorschlagen.
- 4) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er legt die strategische Ausrichtung anhand von Zielen fest und überprüft diese

- regelmäßig. Dies bedeutet etwa, dass Ziele, die durch den Vorstand und die Clusterleitung – in Abstimmung mit dem Beirat – aufgestellt worden sind, im Zeitablauf vom Beirat überprüft und gegebenenfalls angepasst werden können. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und unterbreitet ihr einen Vorschlag des Beirats zur weiteren Vorgehensweise. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Umsetzung der Ergebnisse der Abstimmung.
- 5) Der Beirat kann zu den Sitzungen und zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern verlangen oder ausschließen.
Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Die Abhaltung weiterer Sitzungen obliegt dem Beirat selbst. Die Einberufung und Sitzungsvorbereitung des Beirats erfolgt durch den Vorstand des Vereins in Abstimmung mit dem Beiratsvorsitz. Eine Tagesordnung soll spätestens 2 Wochen vor der Beiratssitzung in Textform mitgeteilt werden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Die Leitung der Beiratssitzung obliegt dem Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
Die Meinungsbildung im Beirat erfolgt durch Abstimmung. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Recht zur Anwesenheit und das Stimmrecht sind nicht übertragbar.
Der Beirat wählt einen Schriftführer. Dieser verfasst ein Sitzungsprotokoll, das von ihm zu unterzeichnen und sämtlichen Beiratsmitgliedern sowie dem Vorstand des Vereins zeitnah zuzuleiten ist. Die Sitzungen finden in der Regel in den Geschäftsräumen des Vereins statt. Der Beiratsvorsitzende hat bei Stimmgleichheit ein doppeltes Stimmrecht. Der Beirat kann durch Zwischenbeschluss im Umlaufverfahren entscheiden, die Sitzung an anderen Orten stattfinden zu lassen.
 - 6) Der Beirat hat das Recht, sich durch Beschlussfassung eine Beiratsordnung zu geben, in der die Details zur Ladung und zum Ablauf der Beiratssitzung geregelt werden, sofern er dies für tunlich hält. Die Beiratsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist erst gültig, wenn eine Mitgliederversammlung sie durch Beschlussfassung bestätigt hat. Dasselbe gilt für Änderungen der Beiratsordnung.
 - 7) Die Mitglieder des Beirats sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.

§ 12 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die sich aus der Satzung ergeben, können die Vereinsorgane und jedes unmittelbar betroffene Mitglied ein Schiedsgericht anrufen, das anstelle eines ordentlichen Gerichts entscheidet. Die anliegende Schiedsordnung ist Teil der Satzung.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung kann jährlich einen oder mehrere Rechnungsprüfer bestellen, die im Prüfungszeitraum und im Folgejahr nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein dürfen. Wiederwahlen sind möglich.
- 2) Die Prüfer begutachten die Jahresrechnung und den Haushaltsplan des Vereins auf Vorschriftsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.
- 3) Für diese Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch externe Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater eingesetzt werden.

§ 14 Satzungsauflagen

Der Vorstand wird zur selbstständigen Durchführung geringfügiger Satzungsänderungen ermächtigt, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens aufgrund von hoheitlichen Auflagen erforderlich werden. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder unverzüglich über erfolgte Änderungen.

§ 15 Auflösung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren.

München, den 19. Dezember 2011